

BLINDENGELD IN HESSEN

Informationen für blinde und sehbehinderte Menschen

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Fachbereich für Menschen mit körperlicher oder Sinnesbehinderung

WAS IST BLINDENGELD?

Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz (LBliGG) ist eine **einkommens- und vermögensunabhängige Leistung**, die der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen im Auftrag des Landes Hessen auf Antrag blinden Menschen und Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung bewilligt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zentral für Hessen durch den

LWV Hessen
Regionalmanagement für blinde Menschen
und schwer sehgeschädigte Menschen
Kölnische Str. 30
34117 Kassel

Das Blindengeld ist eine monatlich im Voraus bewilligte Geldleistung, die es blinden bzw. sehbehinderten Menschen ermöglichen soll, trotz der visuellen Einschränkungen am täglichen Leben teilzunehmen. Diese blindheitsbedingten Mehraufwendungen sollen mit dem pauschalierten Blindengeld abgedeckt werden. In Frage kommen z. B. Kosten für eine Begleitperson oder für Personen, die dem blinden bzw. sehbehinderten Menschen wegen seiner Sehminderung behilflich sind, erhöhter Fahrtkostenbedarf (Taxi), Kosten für den Zugang zu Medien durch spezielle Blindenzeitschriften, Hörbücher und Tonbandkassetten.

WER HAT EINEN ANSPRUCH AUF BLINDENGELD UND WO KANN ICH EINEN ANTRAG STELLEN?

Anspruch auf Blindengeld haben Menschen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Land Hessen ist. Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, haben nach § 9 Abs. 1 AsylbLG keinen Anspruch auf Sozialhilfe und auf Leistungen nach vergleichbaren Landesgesetzen. Sie können somit auch keine Leistungen nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz erhalten.

Nach dem Landesblindengeldgesetz werden die Personenkreise der **blinden Menschen** und der **hochgradig sehbehinderten Menschen** unterschieden. Als blind gelten Menschen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch bei beidäugiger Prüfung nicht mehr als 2 % (=0,02) beträgt. Als hochgradig sehbehindert definiert das Gesetz Menschen, die auf keinem Auge und auch bei beidäugiger Prüfung eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 % (=0,05) besitzen. Eine **Gleichstellung** mit diesen Personenkreisen sieht das LBliGG dann vor, wenn besondere Beeinträchtigungen vorliegen. Hierzu zählen vor allem Gesichtsfeldeinschränkungen, die mit einer manuell kinetischen Prüfmarke, entsprechend Goldmann III/4e, nachgewiesen werden müssen.

Blindengeld wird auf Antrag bewilligt. Der Antrag besteht aus dem Formular „**Antrag auf Bewilligung von Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz**“, das beim LWV Hessen, Kölnische Str. 30, 34117 Kassel, telefonisch unter 0561 1004 - 0 angefordert werden kann. Sie können den Antrag auch über das Internet unter www.lwv-hessen.de > Formular-Finder > Blindengeld herunterladen.

Daneben ist zum Nachweis der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen der Vordruck „**Augenfachärztliche Bescheinigung**“ erforderlich. Dieser ist vom behandelnden Augenarzt auszufüllen. Sollte der Vordruck in der Augenarztpraxis nicht vorhanden sein, kann er unter der obigen Telefonnummer bei uns angefordert oder über die Internetadresse heruntergeladen werden. Die Kosten für die Ausstellung der augenfachärztlichen Bescheinigung muss der Antragsteller selbst tragen. Daher sollte vorher in einem Gespräch mit dem Augenarzt geklärt werden, ob die medizinischen Voraussetzungen für eine Bewilligung von Blindengeld vorliegen. Die augenfachärztliche Bescheinigung reicht zunächst als Antragstellung aus. Der Beginn einer möglichen Blindengeldzahlung ist von dem Zeitpunkt abhängig, an dem der **Antrag und die augenfachärztliche Bescheinigung** beim LWV Hessen vorliegen.

IN WELCHER HÖHE WIRD BLINDENGELD BEWILLIGT?

Die Höhe des Blindengeldes für blinde Menschen beträgt 86 % der Blindenhilfe nach § 72 Sozialgesetzbuch Teil XII (SGB XII). Das sind zurzeit monatlich **658,27 Euro**.

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten 30 % dieses Betrages, also zurzeit monatlich **197,48 Euro**.

Kinder und Jugendliche erhalten aufgrund des Alters niedrigere Beträge.

Eine Kürzung des Blindengeldes erfolgt, wenn blinde Menschen oder hochgradig sehbehinderte Menschen in eine Einrichtung aufgenommen werden (Krankenhaus, Heim usw.).

Der Differenzbetrag zur Blindenhilfe nach dem SGB XII bis zu einer Höhe von monatlich **107,16 Euro** kann auf Antrag für den Personenkreis der blinden volljährigen Menschen als **Aufstockungsleistung** nach § 72 SGB XII zusätzlich bewilligt werden. Hierbei handelt es sich um eine Sozialhilfeleistung, die einkommens- und vermögensabhängig ist.

WELCHE LEISTUNGEN SIND AUF DAS BLINDENGELD ANZURECHNEN?

Nach § 5 LBliGG müssen Leistungen auf das Blindengeld angerechnet werden, die wegen der Blindheit oder Sehbehinderung bereits von einer anderen Stelle erbracht wurden:

- **Pflegeleistungen der häuslichen Pflege aus der Pflegeversicherung**

Nach § 5 Abs. 1 und 2 LBliGG sind Pflegeleistungen der häuslichen Pflege aus der Pflegeversicherung, differenziert nach Pflegegraden, anzurechnen. Der monatliche Anrechnungsbetrag auf das Blindengeld bei gleichzeitiger Bewilligung von häuslichen Pflegeleistungen durch die Pflegekasse beträgt seit dem 1. Januar 2017 bei blinden Menschen 145,36 Euro im Pflegegrad 2 und 179,85 Euro in den Pflegegraden 3, 4 und 5. Bei hochgradig sehbehinderten Menschen 43,61 Euro im Pflegegrad 2 und 53,96 Euro in den Pflegegraden 3, 4 und 5.

- **Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

Ist die Sehbehinderung ganz oder teilweise durch eine Kriegs- oder Wehrdienstschädigung eingetreten oder Folge einer staatlichen Impfmaßnahme oder eines Verbrechens, so hat der sehbehinderte Mensch Anspruch auf Bewilligung einer Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). In diesem Fall muss ein Antrag beim jeweiligen Amt für Versorgung und Soziales (Versorgungsamt) gestellt werden. Diese wäre auf das Blindengeld als gleichartige Leistung voll anzurechnen.

- **Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII durch die Berufsgenossenschaft**

Ist die Sehbehinderung ganz oder teilweise Folge eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit, so ist die Berufsgenossenschaft gem. § 44 Abs. 2 SGB VII verpflichtet zu prüfen, ob von dort ein Pflegegeld gezahlt wird. Dies wäre auf das Blindengeld als gleichartige Leistung voll anzurechnen.

- **Pflegegeld nach § 64 a SGB XII vom Sozialamt**

Wird vom Sozialamt ein Pflegegeld nach § 64a SGB XII bewilligt, so sind die Blindengeldleistungen nach § 63b SGB XII mit 70 % auf das bewilligte Pflegegeld anzurechnen. Hier erfolgt eine Kürzung der Pflegegeldleistung. Das Blindengeld wird voll ausgezahlt.

WAS ÄNDERT SICH BEI AUFNAHME IN EINE EINRICHTUNG?

Bei der Aufnahme in eine Einrichtung (z. B. Heim- oder längerfristiger Krankenhausaufenthalt) ist das Blindengeld ab dem dritten Monat zu kürzen, wenn gleichzeitig Leistungen eines anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers (z. B. Sozialamt, Soziale Pflegeversicherung, Krankenversicherung) bezogen werden. Bei dem Personenkreis der blinden Menschen erfolgt eine Kürzung auf 50 % des vollen Blindengeldes, bei hochgradig sehbehinderten Menschen reduziert sich der monatliche Blindengeldbetrag auf 10 % des vollen Blindengeldes. Das gekürzte Blindengeld wird nur gezahlt, wenn es als Ausgleich für den Mehraufwand eingesetzt werden kann, der durch die Sehbehinderung entsteht.

Blinde Menschen in Einrichtungen haben neben dem Blindengeld keinen Anspruch auf die Bewilligung eines Barbetrags (Taschengeld) vom jeweiligen Träger der Heimkosten.

Hochgradig sehbehinderte Menschen haben neben einem möglichen Anspruch auf Barbetrag (Taschengeld) auch einen Blindengeldanspruch, wenn ein zusätzlicher Bedarf aufgrund der Sehbehinderung nachgewiesen werden kann.

HABEN SIE WEITERE FRAGEN?

Wenn Sie weitere Fragen zum Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz haben, stehen die Sachbearbeiter/innen des Regionalmanagements für blinde und sehbehinderte Menschen beim LWV Hessen, Kölnische Straße 30, 34117 Kassel auch telefonisch unter der Rufnummer 0561 1004 - 0 zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls im Internet unter www.lwv-hessen.de.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.

IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6 - 10 34117 Kassel Tel. 0561 1004 - 0
Text	Fachbereich für Menschen mit einer körperlichen oder einer Sinnesbehinderung
Redaktion	Daniela Schindewolf, Elke Bockhorst
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Juli 2020
Internet	www.lwv-hessen.de